

Auszug aus:

**Entgeltordnung für Leistungen der Stadt Dortmund in Darlehens- und Grundstücksgeschäften vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Entgeltordnung für Darlehens- und Grundstücksgeschäfte der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Dortmund erhebt für Dienstleistungen im Bereich der Immobilienverwaltung sowie der Darlehens- und Forderungsbewirtschaftung Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

**§ 2**

Leistungen im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften sind umsatzsteuerfrei; es gelten die Nettobeträge. Leistungen im Zusammenhang mit sonstigen Geschäften sind umsatzsteuerpflichtig; es gelten die Bruttobeträge. Folgende Entgelte werden erhoben:

	Brutto (€)	Netto (€)
<u>a) Vorrangeinräumung</u>  (Zustimmung zur Eintragung eines Rechtes, i. d. R. eines Grundpfandrechtes, vor einem bereits eingetragenen städtischen Recht im Grundbuch)	149,94	126,00
<u>b) Stillhalteerklärung</u>  (Zusicherung an den Grundschuldgläubiger, im Falle einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts keinen Antrag auf Kapitalisierung der städtischen Rechte zu stellen)	124,95	105,00
<u>c) Löschungsbewilligung, auf deren Erteilung kein Anspruch besteht</u>	292,74	246,00
<u>d) Zweitausfertigung einer Löschungsbewilligung</u>	84,49	71,00
<u>e) Entpfändungs- oder sonstige Grundbucherklärung, auf die kein Anspruch besteht</u>	99,96	84,00

(z. B. Genehmigung im Zusammenhang mit der Begründung von Wohnungseigentum oder der Schließung eines Erbbau- oder Wohnungsgrundbuches)		
f) <u>Genehmigung einer Änderung im Schuldverhältnis</u> (z. B. Schuldnerwechsel infolge Schuldübernahme)	99,96	84,00
g) <u>Zustimmung zu Neuvaluierungen oder Abtretungen von Grundpfandrechten, die städtischen Rechten vorgehen</u>		
1) in Abt. II	292,74	246,00
2) in Abt. III	149,94	126,00
h) <u>Saldenbestätigungen</u>  (z. B. einmal jährlich anfallende, umfangreiche Aufstellungen für die Wohnungsbaugesellschaften)	99,96	84,00

Die vorgenannten Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Wird eine Leistung nach den Buchstaben a), b), f) oder g) beantragt, ist das Entgelt nur einmal zu zahlen, wenn es sich um eine gleichartige Leistung handelt, die sich auf mehrere städtischen Rechte bezieht (z. B. Vorrangearäumung für **eine** Grundschuld vor **mehreren** städt. Rechten).

Wird eine Leistung nach den Buchstaben a), b), f) oder g) beantragt, ist das Entgelt nach der Anzahl der begünstigten Rechte zu zahlen, auch wenn nur ein städt. Recht betroffen ist (z. B. Vorrangearäumung **mehrerer** Grundschulden vor **einem** städtischen Recht).

Wird eine Leistung nach den Buchstaben c), d) oder e) beantragt, richtet sich die Höhe des Entgeltes in jedem Fall nach der Anzahl der betroffenen städt. Rechte.

Der Antragsteller hat das Entgelt grundsätzlich vor Erbringung der Leistung zu entrichten. Die Entrichtung des Entgeltes kann im Einzelfall auch nach Leistungserbringung erfolgen, wenn dies nach den Umständen geboten ist.

### § 3

Zur Deckung der Kosten von Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges werden folgende Entgelte erhoben:

Mahnung wegen Zahlungsrückstands	17,00 Euro
Mahnung wegen Nichtbegleichung von Feuerversicherungsprämien oder wegen fehlenden Versicherungsschutzes des geförderten Gebäudes	21,00 Euro

#### **§ 4**

Erhebungsgrundlage für die vorbezeichneten Entgelte sind die anfallenden Kosten. Sie wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten und des durchschnittlich auf die einzelnen Leistungen entfallenden Zeitaufwands berechnet.

#### **§ 5**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung vom 08.11.2023, veröffentlicht am 22.12.2023, verliert mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Dortmund, den 19.12.2025

**Stadt Dortmund**

Alexander K a l o u t i  
**Oberbürgermeister**